

EINGEGANGEN

28. April 2011

Erl.....

Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VI 5A – 88 r 04.13 – 14/2010/2

Herrn Landrat
Uwe Schmidt
Kreishaus Kassel
Wilhelmshöher Allee 19 – 21

34117 Kassel

Bearbeiter/in: Herr Schmal
Durchwahl: 1650
E-Mail: uwe.schmal@hmueelv.hessen.de
Fax: 1973
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 27. April 2011

Gründung der Stiftung Reinhardswald und Erklärung des Reinhardswaldes zum Naturpark

Ihr Schreiben vom 4. März 2011

Sehr geehrter Herr Landrat Schmidt,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 4. März diesen Jahres.

Sie sprechen darin zwei Sachverhalte an, die zunächst getrennt voneinander zu betrachten sind:

1. Stiftung Reinhardswald

Der vorliegende Kreistagsbeschluss des Landkreises Kassel vom 17. Februar 2011 beauftragt den Kreisausschuss mit dem Land Hessen Gespräche zu führen, um die Bildung einer Stiftung für eine ökologische und ökonomische Entwicklung der Reinhardswald - Region voranzubringen. Im Grundsatz kann ich das Ansinnen, die Region voranbringen zu wollen, gut nachvollziehen. Ob es dazu der Schaffung einer Stiftung bedarf, erschließt sich mir zunächst nicht.

Mein Haus ist im Hinblick auf die von Ihnen angesprochenen Domänen- und Forstgrundstücke (Staatswald) zuständig:

Was den FriedWald Reinhardswald betrifft, der eine Ausdehnung von 116 ha umfasst, handelt es sich ausnahmslos um landeseigene Grundstücke inmitten eines geschlossenen Staatswaldkomplexes, die im Gutsbezirk Reinharswald, einem gemeindefreien Gebiet liegen und der Firma FriedWald GmbH mittels eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zur Nutzung überlassen worden sind. Diese Staatswaldflächen stellen betriebsnotwendiges Vermögen des Landesbetriebs Hessen-Forst dar. Eine Abgabe oder Veräußerung wäre nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung überhaupt nur, und dann ausschließlich gegen Werterstattung zum vollen Wert statthaft, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt würden. Dies kann für dieses Areal jedoch nicht bestätigt werden.

Aus ähnlichen, dennoch etwas anders gelagerten Projekten, an denen Hessen-Forst beteiligt ist, konnten in der Vergangenheit auch Erfahrungen gesammelt werden, dass es in Gemengelagen mit Staatswald sinnvoller ist, es bei den bestehenden einheitlichen Eigentums- und Besitzstrukturen zu belassen, da mit weiterer Besitzersplitterung ansonsten unzählige Reibungspunkte geschaffen würden, die Regelungen und Abstimmungen erforderlich machen und großen formalen und finanziellen Aufwand bedeuten. Konflikte wären dabei unweigerlich vorprogrammiert.

An dem zur möglichen Weiterverfolgung der Gründung einer Stiftung gewünschten Arbeitsgespräch sollten neben Vertretern der jeweils zuständigen Fachabteilungen meines Hauses auch Vertreter anderer Ressorts zugegen sein, da das Hessische Ministerium der Finanzen bei Vermögensübertragungen und Beteiligungen des Landes an Unternehmen, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung für die Tourismusförderung und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Bereich Stiftungsgründung zuständig sind. Ich habe mir deswegen erlaubt jeweils eine Durchschrift dieses Antwortschreibens und eine Kopie Ihres Schreibens den zuständigen Häusern zur Kenntnis zu überlassen.

Im Vorfeld auf das von Ihnen gewünschte Gespräch wäre es allerdings für die beteiligten Ressorts hilfreich zu erfahren, welche konkreten Vorstellungen hinsichtlich der Umsetzung einer evtl. Stiftung und der Finanzierung der erforderlichen Mittel bestehen.

2. Naturpark Reinhardswald

Die formal-rechtlichen Kriterien zur Erklärung eines Naturparks werden in § 27 Bundesnaturschutzgesetz beschrieben. In Absatz 1, Ziffer 2 heißt es:

„Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind.“

Eine erste, nicht parzellenscharfe Abgrenzung der Außengrenzen des geplanten Naturparks Reinhardswald wird von Ihnen mit Schreiben vom 03. Mai 2010 vorgenommen. Diese Informationen lassen eine Einschätzung der Gebietskulisse dem Grunde nach zu. Der Anteil ausgewiesener Landschaftsschutzgebietsflächen und Naturschutzgebietsflächen liegt hierbei deutlich unter 50 % der Gesamtfläche des geplanten Naturparks Reinhardswald. Ein Erfordernis für weitere Ausweisungen ist nicht erkennbar. Die formal-rechtlichen Kriterien einer Erklärung zum Naturpark werden somit nicht erfüllt. Ich bedaure, Ihnen keine positivere Nachricht in der Sache geben zu können, biete Ihnen aber dennoch an, auf Fachebene das Gespräch zu suchen, um Alternativen zur Entwicklung der Region fachlich abzustimmen und Lösungen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Lucia Puttrich